

**Bericht**

des Rechtsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 718), mit dem die Gemeindevahlordnung 1992 geändert wird (Gemeindevahlordnungsnovelle 1995) (Zahl 16 - 467) (Beilage 753).

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf, mit dem die Gemeindevahlordnung 1992 geändert wird (Gemeindevahlordnungsnovelle 1995) in seiner 49. Sitzung am Montag, dem 30. Oktober 1995, und in seiner 50. Sitzung am Dienstag, dem 7. November 1995, beraten.

Landtagsabgeordneter Mag. Gradwohl wurde zum Berichterstatter gewählt.

Außerdem wurden gem. § 42 Abs. 1 GeOLT alle bei der jeweiligen Sitzung anwesenden Landtagsabgeordneten, die nicht dem Rechtsausschuß angehören, mit beratender Stimme beigezogen.

Ebenso wurde gem. § 41 Abs. 2 GeOLT beschlossen, daß w.Hofrat Mag. Havlicek, Abteilung II - Gemeindewesen, der von Landeshauptmann-Stellvertreter Ing. Jellasitz den Beratungen beigezogen wurde, mit beratender Stimme an der Sitzung des Rechtsausschusses teilnehmen kann.

Landtagsabgeordneter Mag. Gradwohl stellte nach seinem Bericht den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, der gegenständlichen Regierungsvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Im Anschluß daran wurde die weitere Behandlung dieses Gesetzentwurfes über Antrag des Obmannes Dr. Moser vertagt und in der 50. Sitzung am 7. November 1995 wieder aufgenommen.

Dabei stellte der Berichterstatter ergänzend zu seinem Antrag Änderungsanträge zur Regierungsvorlage. Im einzelnen betreffen diese Änderungsanträge die Z 2 (§ 16 Abs. 1 und 3), die Z 3 (§ 17 Abs. 2), die Z 4 (§ 19 Abs. 2) und die Z 6 (§ 20 Abs. 2). Außerdem soll eine neue Z 8 nach der Z 7 eingefügt werden, und die bisherigen Z 8 bis 12 sollen die Bezeichnungen "9" bis "13" erhalten. Ebenso soll der Artikel II geändert werden.

Außerdem sollen die Erläuterungen den im Gesetzestext beantragten Änderungen angepaßt werden.

Abschließend stellte der Berichterstatter den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, der gegenständlichen Regierungsvorlage mit den von ihm beantragten Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag des Berichterstatters wurde mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP gegen die Stimme der FPÖ mehrheitlich angenommen, hinsichtlich der Verfassungsbestimmungen in § 17 und in Artikel III mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit.

Der Rechtsausschuß stellt somit den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem die Gemeindewahlordnung 1992 geändert wird (Gemeindewahlordnungsnovelle 1995), mit den angeschlossenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 7. November 1995

Der Berichterstatter:  
Mag. Gradwohl eh.

Der Obmann:  
Dr. Moser eh.

**Änderungen zum Gesetzentwurf, mit dem die Gemeindevahlordnung 1992 geändert  
wird (Gemeindevahlordnungsnovelle 1995)**

1. In Z 2 lautet § 16 Abs. 1:

"(1) Zur Wahl des Gemeinderates sind alle Männer und Frauen wahlberechtigt, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind (sofern die letzteren nach den Bestimmungen des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl. Nr. ...., in der jeweils geltenden Fassung, in die Gemeinde-Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen sind), am Stichtag oder zwischen Stichtag und dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Wohnsitz (§ 17) haben."

2. In Z 2 lautet § 16 Abs. 3:

"(3) Ob die Voraussetzungen der österreichischen Staatsbürgerschaft, der Eintragung von Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union in die Gemeinde-Wählerevidenz, des Nichtausschlusses vom Wahlrecht und des Wohnsitzes vorliegen, ist nach dem Stichtag (§ 3) zu beurteilen."

3. In Z 3 tritt im § 17 Abs. 2 erster Satz anstelle der Wortfolge "gemacht hat" die Wortfolge "zu machen".

4. In Z 4 wird im § 19 Abs. 2 erster Satz vor dem Wort "Mitgliedsstaates" das Wort "anderen" eingefügt.

5. Z 6 lautet:

"6. § 20 Abs. 2 letzter Satz lautet:

'Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis derjenigen Gemeinde einzutragen, in der er am Stichtag (§ 3) seinen Wohnsitz (§ 17) hat.' "

6. Nach Z 7 wird folgende Z 8 eingefügt, während die bisherigen Z 8 bis 12 die Bezeichnungen "9" bis "13" erhalten:

"8. § 23 Abs. 3 erster Satz lautet:

'Hat der Einspruch das Aufnahmebegehren eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstand, sind auch die zur Begründung notwendigen Belege, insbesondere ein vom

vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt (Muster Anlage 1 Burgenländisches Wählerevidenz-Gesetz, LGBl. Nr. ...., in der jeweils geltenden Fassung) anzuschließen.' "

7. In Artikel II lautet das Eingangszitat "Artikel I Z 2, 4, 7, 11 und 12".

**Auf Grund der Änderungen im Gesetzestext ist die nachstehende Anpassung in den Erläuterungen erforderlich:**

1. Auf Seite 2 der Erläuterungen wird im vierten Absatz vor dem Wort "Mitgliedsstaates" das Wort "anderen" eingefügt.